

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineileiter - Kleineinleiterabgabesatzung (KLES) -

vom 17. Dezember 1996

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwaG), §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 17. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 6 der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 22. Februar 1994, geändert durch Änderungssatzungen vom 25. Oktober 1994 und 20. Juni 1995, wird wie folgt neu gefaßt:

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 52,-- DM.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 6 der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter - Kleineinleiterabgabesatzung (KLES) - vom 22. Februar 1994, geändert durch Änderungssatzungen vom 25. Oktober 1994 und 20. Juni 1995, außer Kraft.

Stegen den 17. Dezember 1996

(Kuster)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 17. Dezember 1996

(Kuster)
Bürgermeister